

Gleichzeitig sind das Untersuchungsorgan und nach Erhebung der Anklage auch das Gericht zu verständigen. Die Benachrichtigung der Angehörigen des Verstorbenen erfolgt durch den Staatsanwalt.

Vom Ableben eines Strafgefangenen sind die Angehörigen, soweit sie nicht im Ausland wohnhaft sind, telegrafisch zu unterrichten.

Bei Unterrichtung der in der DDR wohnhaften Angehörigen ist gleichzeitig anzufragen, ob die Überführung der Leiche zur Bestattung gewünscht wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß in diesem Falle durch die Vollzugseinrichtung keine Kosten übernommen werden.

Lehnen die Angehörigen die Überführung der Leiche ab, ist die Feuerbestattung und die Urnenbeisetzung durch die Vollzugseinrichtung auf Kosten des Haushaltes zu veranlassen.

Wohnen die Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West), sind sie gleichfalls telegrafisch vom Ableben zu unterrichten.

Handelt es sich bei dem Verstorbenen um einen westdeutschen oder Westberliner Bürger, ist außerdem die Abteilung XIV des MfS Berlin fernschriftlich, unter Angabe der Todesursache und des Zeitpunktes der Benachrichtigung der Angehörigen zu verständigen.

Über Anträge auf Überführung von Leichen bzw. der Urne entscheidet

bei Inhaftierten die Untersuchungsabteilung,
bei Strafgefangenen der Leiter der Abteilung XIV.

Vor Entscheidung ist der zuständige Staatsanwalt zu konsultieren.